



Info-Service 6/2017

BVerwG:

Elbtunnel bei Glückstadt, Verschlechterungsverbot, Fachbeitrag Wasser

Mit zwei kürzlich veröffentlichten Urteilen vom 10. November 2016 (Az. 9 A 18.15, 9 A 19.15) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Klagen eines Windparkbetreibers und eines anerkannten Naturschutzverbands gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 30. März 2015 für den Neubau der A 20 zwischen Drochtersen in Niedersachsen und der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein (Elbtunnel bei Glückstadt) abgewiesen.

Bemerkenswert sind die Urteile aus unserer Sicht vor allem wegen ihrer Aussagen zu dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot. Während Bau, Anlage und Betrieb des Elbtunnels als solchem die Elbe weitgehend unberührt lassen, standen bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von sog. Kleingewässern wie Gräben im Raum sowie ggf. daraus resultierende mittelbare Beeinträchtigungen angebundener größerer Gewässer wie der Elbe.

1. Umgang mit Kleingewässern

Das BVerwG erörtert ausführlich die derzeit ungeklärte Frage, ob und ggf. wie das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach § 27 WHG (Bewirtschaftungsziele) auf sog. Kleingewässer anwendbar sind. Hintergrund ist, dass Fließgewässer von weniger als 10 km² Einzugsgebiet und stehende Gewässer von weniger als 0,5 km² Oberfläche (Kleingewässer) in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht als Wasserkörper ausgewiesen und keiner Zustandsbewertung unterzogen werden. Unklar ist, ob diese Praxis zulässig ist und falls ja, ob diese Kleingewässer gleichwohl dem Schutz der Bewirtschaftungsziele unterliegen.

Das BVerwG beantwortet diese Fragen nicht abschließend, sondern orientiert sich an dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen Dokument,

Common Implementation Strategy for the Water Framework Directive (2000/60/EC), Guidance document no. 2, Identification of Water Bodies, 2003

das Auslegungshinweise der Wasserbehörden der Mitgliedstaaten zu der EU-Wasserrahmenrichtlinie und deren Umsetzung enthält. In diesem Dokument wird empfohlen, Kleingewässer zusammen mit einem größeren Gewässer als einheitlichen Was-



serkörper auszuweisen, mehrere Kleingewässer als einheitlichen Wasserkörper auszuweisen oder Kleingewässer ohne ihre Ausweisung als Wasserkörper so zu bewirtschaften, dass die Bewirtschaftungsziele derjenigen ausgewiesenen Wasserkörper erreicht werden, mit denen die Kleingewässer in Verbindung stehen. Jedenfalls dann, wenn sich eine Ausweisung von Kleingewässern als Wasserkörper zusammen mit einem größeren Gewässer oder mit mehreren Kleingewässern nicht aufdrängt, ist es nach Auffassung des BVerwG zulässig, das Kleingewässer so zu bewirtschaften, dass der angebundene ausgewiesene Wasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht.

2. Methodik der Verschlechterungsprüfung

Bei der Prüfung, ob sich der Zustand der Qualitätskomponenten eines Wasserkörpers i.S.d. § 27 WHG verschlechtert, ist den Vollzugsbehörden ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum zuzugestehen, soweit die von den Behörden gewählten Methoden nachvollziehbar und fachlich vertretbar sind.

Hierbei ist nicht zwingend eine Zustandsbewertung der einzelnen Qualitätskomponenten sowie eine Quantifizierung der Vorhabensauswirkungen auf die Qualitätskomponenten erforderlich, sondern es kann ausreichen, wenn verbal-argumentativ dargelegt wird, dass sich keine messtechnisch zu erfassenden negativen Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten ergeben können. Maßgeblich waren im vorliegenden Sachverhalt die Ausrichtung des Vorhabens an einschlägigen und langjährig erprobten technischen Regelwerken sowie ergänzende fachliche Erläuterungen, mit denen die vorgesehenen Schutz- und Ersatzmaßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten dargestellt wurden.

Selbst die Beseitigung von Kleingewässern sah das BVerwG nicht als Verschlechterung an, da vor der Beseitigung Ersatzgewässer bereitgestellt werden sollen. Diese Aussage dürfte allerdings dem Umstand geschuldet sein, dass sich die Ausweisung des Kleingewässers mit einem größeren Gewässern oder mehreren Kleingewässern nicht aufdrängte und es deshalb nur darauf ankam, ob die Beeinträchtigungen von Kleingewässern zu einer Verschlechterung der angebotenen ausgewiesenen Wasserkörper wie der Elbe führen (s.o. Ziffer 1.). Eine Verschlechterung dieser angebotenen Wasserkörper durch die Beseitigung der Kleingewässer ist nämlich folgerichtig zu verneinen, wenn vor Beseitigung der Kleingewässer Ersatzgewässer bereitgestellt werden.

Zu der Bedeutung und dem Verhältnis der unterstützenden (hydromorphologischen usw.) Qualitätskomponenten zu den biologischen Qualitätskomponenten bezieht das BVerwG keine Position. Im entschiedenen Sachverhalt konnten nämlich Verschlechter-



rungen sämtlicher Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden, so dass es nicht darauf ankam, ob und unter welchen Voraussetzungen negative Veränderungen der unterstützenden Qualitätskomponenten eine Verschlechterung i.S.d. § 27 WHG darstellen können.

3. Fazit

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen sind auch Kleingewässer zu berücksichtigen. Falls Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Kleingewässer sachwidrig nicht gemeinsam mit größeren Gewässern oder anderen Kleingewässern als Wasserkörper ausgewiesen wurde, muss das Kleingewässer als Wasserkörper gemeinsam mit größeren oder weiteren Kleingewässern betrachtet werden. In diesem Fall darf das Kleingewässer als solches - ggf. zusammen mit den größeren Gewässern oder den anderen Kleingewässern - nicht i.S.d. § 27 WHG verschlechtert werden. Bestehen solche Anhaltspunkte nicht, ist das Kleingewässer nicht unmittelbar Gegenstand der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele, sondern es kommt lediglich darauf an, ob durch die Einwirkung auf das Kleingewässer die damit verbundenen ausgewiesenen Wasserkörper verschlechtert werden. Das würde zwar bedeuten, dass eine Verschlechterung des Kleingewässers insoweit zulässig ist, als es hierdurch nicht zu einer Verschlechterung der damit verbundenen ausgewiesenen Wasserkörper kommt. Vorsorglich sollte die Prüfung jedoch darauf angelegt sein, nachzuweisen, dass auch das Kleingewässer selbst keine Verschlechterung i.S.d. § 27 WHG erfährt.

Bei der Prüfung der Verschlechterung eines Kleingewässers und/oder eines ausgewiesenen Wasserkörpers bestehen insoweit Argumentationsspielräume als auch ohne Ermittlung und Bewertung des Zustands der Qualitätskomponenten und ihrer Beeinträchtigung verbal-argumentativ Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten ausgeschlossen werden können. Dabei scheint das BVerwG davon auszugehen, dass messtechnisch nicht erfassbare negative Veränderungen keine Verschlechterung darstellen können. Eine Argumentationshilfe kann die Beachtung einschlägiger, anerkannter technischer Regelwerke durch das Vorhaben darstellen.

Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Dr. Brita Henning
b.henning@kk-rae.de

Martin Crusius
crusius@kk-rae.de